Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 45. Mittwoch den 5. Juni **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Anordnung, betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise.

Meine Anordnung vom 29. September 1917 — O. P. I. 16 827 — betreffend Regelung der Milchhöchstpreise ändere ich auf Grund der Ermächtigung der Preußischen Landesfettstelle dahin ab:

I. § 1, Abs. 1 bis 2 erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis), beträgt für Vollmilch bei 2,8 % Fettgehalt **27 Pfg.**, für Magermilch und Buttermilch **14 Pfg.** für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Bei geringerem oder höherem Fettgehalt der Vollmilch ändert sich der Preis entsprechend. Geringere Unterschiede als ein Zehntel % Fettgehalt werden dabei nicht mitgerechnet.

Abweichend hiervon wird in Danzig und Vororten (Zoppot, Oliva, Bürgerwiesen, Emaus, Ohra, Brentau, Praust) und in den Stadtkreisen Elbing, Graudenz und Vororten (Tarpen, Neudorf, Feste Courbière) und Thorn der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch auf **32 Pfg.**, für Mager- und Buttermilch auf **16 Pfg.** festgesetzt. Mit Zustimmung der Provinzialfettstelle kann durch Beschluß des Kommunalverbandes auch für andere Orte eine Erhöhung des Milcherzeugerhöchstpreises bis zu gleicher Höhe erfolgen.

II. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Juni 1918 in Kraft.

Danzig den 23. Mai 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
von Jagow.

Anordnung über die Butterpreise der Provinz Westpreußen

gemäß der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207, Ausgabe vom 31. August 1917 abends) auf Grund der Ermächtigung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 19. September 1917 (VI b 3554 I) und der Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette.

§ 1.

Der **Preis für Molkereibutter**, den der **Hersteller** beim Verkauf im Großhandel höchstens fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 300 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 280 Mark

für 50 kg festgesetzt.

§ 2.

Der Preis, den der Hersteller höchstens für Butter, die nicht Molkereibutter ist **(Landbutter)**, fordern darf, wird

1. für Handelsware I auf höchstens 260 Mark,
2. für Handelsware II auf höchstens 240 Mark

für 50 kg festgesetzt.

§ 3.

Der Höchstpreis gilt für Lieferungen frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.

Der **Preis für abfallende Ware** beträgt höchstens 180 Mark für 50 kg (§ 1, Abs. 3 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 731 —). Der Preis für **verdorbene Butter** beträgt höchstens 150 Mark für 50 kg (Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1174 —).

§ 5.

Die Höchstpreise des § 1 gelten auch als Durchschnittspreise für Lieferungen nach anderen Bezirken, Kommunalverbänden und Bundesstaaten.

§ 6.

Der Unkostenbeitrag gemäß § 8, Abs. 2 der Verordnung über Butterpreise vom 25. August 1917 wird auf 4,50 Mark für 50 kg festgesetzt.

§ 7.

Die Festsetzung der **Höchstpreise** für den Verkauf im **Kleinhandel** hat durch die Kommunalverbände nach den Vorschriften des § 9 der Verordnung über Butterpreise vom 25. August 1917 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (siehe Eingang) zu erfolgen.

§ 8.

Diese Anordnung gilt vom 1. Juni 1918 ab. Von diesem Zeitpunkt tritt meine Anordnung betreffend Festsetzung der Butterpreise vom 29. September 1917 — O. P. I. 16828 — außer Kraft.

Danzig den 23. Mai 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
von Jagow.

Anordnung, betreffend Aenderung der Käsepreise.

Mit Genehmigung des Staatskommissars für Volksernährung wird für die Provinz Westpreußen der Höchstpreis für Käse und Molkeneiweiß wie folgt festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg ℳ	Großhandelspreis für 50 kg ℳ	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg ℳ
I. Hartkäse.			
1. (I 2 der Käseordnung des Reichskanzlers vom 20. Oktober 1916) Tilsiter usw. Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse (Halbfettkäse)	150	160	1,80
2. (I 3 der Käseordnung) Tilsiter usw. Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	130	140	1,60
3. Tilsiter usw. Hartkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse (Magerkäse) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. März 1917	120	130	1,50
II. Weichkäse.			
(II 6 der Käseordnung) Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,05
III. Quark und Quarkkäse.			
1. (III 1 der Käseordnung) Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	80	90	—
2. (III 2 der Käseordnung) Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert	70	—	0,85
3. (III 3 der Käseordnung) Frischer, leicht gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	100	110	1,25
4. (III 4 der Käseordnung) Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche . .	120	130	1,45
IV. Molkeneiweiß.			
Molkeneiweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	90	100	—

Für die übrigen Sorten der Käseordnung des Reichskanzlers vom 20. Oktober 1916 werden die dort angegebenen Herstellerpreise um 50 % erhöht; es bleibt aber bei den daselbst angegebenen Spannungen zwischen den Erzeugerpreisen einerseits und den Großhandels- und Kleinverkaufspreisen andererseits.

Für Quark und Molkeneiweiß, die einen höheren als den zugelassenen Wassergehalt haben, kann der Empfänger für jedes vom Hundert Mehrwassergehalt 3 vom Hundert am Gewicht kürzen.

Durch diese Anordnung wird in den bestehenden Bestimmungen der Provinzialfettstelle über die Herstellung bestimmter Käsearten in den Käsereien nichts geändert.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird meine Anordnung betreffend Erhöhung der Käsepreise vom 7. August 1917 — O. P. I. 14034 — aufgehoben.

Danzig den 24. Mai 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
In Vertretung: von Liebermann.

Bekanntmachung.
Milch- und Butterpreise im Landkreise Thorn.

Infolge der Erhöhung der Erzeugerpreise werden Höchstpreise für Milch und Butter bei Abgabe an den Verbraucher wie folgt festgesetzt:

I. Milchhöchstpreise.

A. Für die Ortschaften Podgorz, Piask, Rudak und Stewken:

Vollmilch	40 Pfg. für das Liter,
Magermilch bei Rückgabe an den Lieferer	16 „ „ „ „
Magermilch	24 „ „ „ „
Buttermilch	22 „ „ „ „
Kindermilch von H. Günther-Rudak	55 „ „ „ „

B. Für den Landkreis Thorn mit Ausnahme der obengenannten Ortschaften:

Vollmilch	34 Pfg. für das Liter,
Mager- u. Buttermilch bei Rückgabe an den Lieferer	12 „ „ „ „
Mager- und Buttermilch .	17 „ „ „ „

II. Butterhöchstpreise.

A. Molkereibutter:

1. Großhandelshöchstpreis für ungeformte Butter .	3,17 Mark für das Pfund,
2. Großhandelshöchstpreis für geformte Butter . .	3,27 „ „ „ „
3. Kleinhandelspreis . . .	3,35 „ „ „ „

B. Bauernbutter:

Großhandelshöchstpreis für gebrauchsfähige Bauernbutter	2,90
Kleinhandelspreis . . .	3,00 „ „ „ „

Die festgesetzten Höchstpreise treten sofort in Kraft.

Thorn den 3. Juni 1918.

Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Betrifft den Verkehr mit Wild.

(S. Kreisbl. Nr. 81 vom 10. 10. 17 und Nr. 102 vom 22. 12. 17).

Die Wildausbeute bei Anstands- und Pirschjagden unterliegt zwar dem Ablieferungszwange nicht, jedoch ist es für die Versorgung der städtischen Bevölkerung dringend erwünscht, daß auch dieses Wild in möglichst großem Umfange den Wildempfangsstellen zugeführt wird.

Vorstehendes bringe ich auf Veranlassung der königl. preuß. Hauptwildstelle vom 29. 4. 18 (Tgb. Nr. 1402 I) zur Kenntnis der Jagdberechtigten im Landkreise Thorn gleichzeitig mit dem Ersuchen, das auf Anstands- und Pirschjagden erlegte Wild nach Möglichkeit abzuliefern.

Ablieferungsstellen sind:

1. **Otto Jakubowski**, Thorn, Mellienstr. 81,
2. **Oskar Trenkel**, Culmsee, Markt 7.

Es wird darauf hingewiesen, daß Jagdberechtigte, die Schalenwild für sich bezw. Hausstandsangehörige verbrauchen, oder unmittelbar an Verbraucher (Jagdgäste, Jagdgenossen, Guts- und Dorfbewohner usw.) abgeben, zwecks Anrechnung der Fleischkarten Anzeige an den Kommunalverband zu erstatten haben.

Thorn den 29. Mai 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Betrifft das Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und Weizen, auch in Mischungen mit Gerste.

Durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Kreisblatt Nr. 43, vom 29. Mai 1915, Seite 207) und die hierzu ergangene Ausführungsbestimmung vom 23. Mai 1915 (Kreisblatt Nr. 46 vom 9. Juni 1915, Seite 221) ist das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen sowie von Gemenge aus Brotgetreide mit Gerste **verboten.**

Ausnahmen sind nur in Fällen besonders dringender wirtschaftlicher Not, jedoch nur mit meiner vor dem Abmähen oder Verfüttern eingeholten und erteilten Genehmigung zulässig.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises weise ich hiermit an, mir jede zu ihrer Kenntnis gelangende Zuwiderhandlung anzuzeigen.

Ohne besondere Genehmigung darf nur selbstgebautes Gemenge, in welchem sich kein Brotgetreide (Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste) befindet, grün abgemäht oder grün verfüttert werden. (Verfügung vom 30. April d. Js., Kreisblatt Nr. 36, Seite 175.)

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1918.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, welche durch ihre Veröffentlichung bereits inkraft getreten ist, bestimmt im § 3a:

„Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig."

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 79, Abs. 1, Nr. 2 der neuen Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer die er Strafen bestraft.

Durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 sind folgende Früchte mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz), Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An- und Abmeldung der aus Rußland zurückgekehrten Kriegsgefangenen.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 24. April d. Js., Nr. 34 des Kreisblatts für 1918 — wird hiermit bestimmt, daß die Polizeiverwaltungen beziehungsweise die zuständigen Amtsvorsteher

1. die An- und Abmeldung auf der Urlaubsbescheinigung jedes zurückgekehrten Kriegsgefangenen bescheinigen,
2. dem stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps in Danzig — Abwehr-Abteilung — Listen über jeden einzelnen Kriegsgefangenen umgehend nach der Anmeldung übersenden, aus denen folgende Personalangaben:
   Vor- und Zuname,
   Dienstgrad,
   Truppenteil,
   Geburtsort und Datum,
   Tag und Ort der Gefangennahme,
   Bezeichnung von mindestens zwei in Deutschland wohnenden Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Geschwister usw.), oder falls solche nicht vorhanden, von mindestens zwei Bekannten, sowie Urlaubsort, -beginn und -dauer hervorgehen,
3. in den Fällen, in denen gegen einen der Beurlaubten irgendwie ein Verdacht vorliegt oder sich herausstellt, sowie jedes verdächtige Verhalten, an die Abwehrabteilung des hiesigen stellvertretenden Generalkommandos melden,
4. die erfolgte Abmeldung nach Beendigung des Urlaubs dem stellvertretenden Generalkommando — Abwehr-Abteilung — ebenfalls sofort mitteilen.

Thorn den 3. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft: Ausfuhrverbot für Heu aus der Ernte 1918.

Aufgrund des § 7 der Veordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1818 (Reichsgesetzblatt Seite 368 ff.) wird hiermit jede Ausfuhr von Heu aus dem Landkreise Thorn verboten. Unberührt von diesem Ausfuhrverbot bleibt das Gebiet des Stadtkreises Thorn, wohin die Ausfuhr erfolgen darf.

In Ausnahmefällen werde ich auf schriftlichen Antrag die Erlaubnis zur Ausfuhr erteilen.

Zuwiderhandlungen unterliegen gemäß § 10 der Verordnung vom 1. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 368 ff.) den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

Thorn den 2. Juni 1918.

Der Landrat.

Versorgung der Landwirtschaft mit Geschirrleder.

Vorbemerkung: Das freigegebene Geschirrleder darf ausschließlich zur Ausbesserung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuanfertigungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

1. Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein fachmännisch geleiteter Sattlereibetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelernten Gutsangestellten, kriegsgefangenen Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem fachmännisch geleiteten Sattlereibetrieb ist die restlose Ausnützung des jetzt so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit des Lederbedarfs auszuhändigen.

Zum direkten Bezuge von Geschirrleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gut ständig einen eigenen Sattlereibetrieb unterhalten.

2. Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der er früher Geschirrleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bezw. aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrleder zugeteilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der **Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30** (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92).

3. Solche Sattlereien, die von ihren seitherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies **unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleichzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung** der **Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipzigerstraße 123a, mitzuteilen.** Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Sonderzuweisung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

4. Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes beurlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubes der Kontrollstelle für freigegebenes Leder unter Beifügung einer Be-

scheinigung ihres Kompagnie- usw. Führers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzuweisung von Geschirrleder.

Schlußbemerkung: Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mitverarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirrteile aus Zellstoff erwiesen. Die **Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße** 30 (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92) ist auf Anfrage bereit, diesbezüglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen sowie Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder Berlin W. 66.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 31. Mai 1918.

Der Landrat.

Im vaterländischen Interesse ist die fortgesetzte Stärkung des Goldstandes der Reichsbank dringend erforderlich.

Die Magistrate und Ortsvorstände bitte ich daher, die Gemeindeglieder immer wieder anzuregen, ihre Schmucksachen und Juwelen gegen vollen Ersatz des Goldwertes an die Goldankaufsstelle in Thorn abzuliefern.

Ein hoher Goldstand wird uns beim Übergang zur Friedes Notenumlaufs der Reichsbank.

Ein hoher Goldstand stärkt das Vertrauen des neutralen Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Kraft und erleichtert uns dadurch die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Lebensmittel.

Ein hoher Goldstand ist nötig zur erforderlichen Deckung auf unsere Feinde.

Ein hoher Goldstand trägt zur Verkürzung des Krieges bei.

Ein hoher Goldstand der Reichsbank wirkt entmutigend denswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft Behandlung der durch heimkehrende Kriegsgefangenen mitgebrachten Lebensmittel.

Nach Mitteilung des Generalgouvernements Warschau sind einem aus russischer Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Soldaten Lebensmittel, welche dieser in Rußland zur Mitnahme nach seiner Heimat aufgekauft hatte, von einem Gendarmen an einer Grenzstation beschlagnahmt worden.

Aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Soldaten sind im Besitz von Ausweisen, durch welche sie als solche gekennzeichnet werden.

Eine Beschlagnahme der von solchen Personen mitgeführten Lebensmittel ist unzulässig.

Thorn den 31. Mai 1918.

Der Landrat.

Betr. zweirädige Munitionskarren.

Das Artilleriedepot Thorn bittet um Feststellung, ob der Ankauf von 2 rädig. Mun.-Karren, die sich z. B. zum Milchfahren sehr gut eignen, seitens der Landwirtschaft zum angemessenen Preise gewünscht wird. Die Karren, Kutschersitz mit Wagenkasten sind gut gearbeitet und haben eine Tragfähigkeit von etwa 20—30 Ztr. Deichsel und Plane werden nicht mitverkauft.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Etwaige Anmeldungen sind mir **spätestens bis zum 8. Juni** zu erstatten, andernfalls sie keine Berücksichtigung finden können.

Thorn den 1. Juni 1918.

Der Landrat.

Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Die Wiederwahlen:

1. des Lehrers Leonhard Kucharski in Neugrabia zum Schiedsmanns-Stellvertreter des Bezirks Neugrabia,
2. des Lehrers Paul Rieck in Staw zum Schiedsmann des Bezirks Paulshof und zum Schiedsmanns-Stellvertreter des Bezirks Bildschön,
3. des Lehrers Odejewski in Wibsch zum Schiedsmann des Bezirks Wibsch und zum Schiedsmanns-Stellvertreter des Bezirks Kunzendorf,
4. des Lehrers Eduard Neumann in Schloß Birglau zum Schiedsmann des Bezirks Birglau und zum Schiedsmanns-Stellvertreter des Bezirks Tannhagen,

sind unter dem 27. Mai auf weitere drei Jahre bestätigt worden.

Thorn den 30. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft Verhütung von Unfällen.

Es mehren sich die Unfälle, in denen Kinder, oft mit tötlichem Ausgange, dadurch verletzt werden, daß sie sich an Kraftwagen oder deren Anhänger zum Mitfahren anhängen.

Zur Verhütung dieser Unfälle ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, auf die Eltern der Kinder dahin zu wirken, daß diese ihren Kindern das Anhängen an Kraftwagen auf das strengste untersagen.

Thorn den 23. Mai 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.